



Landes-SGK EXTRA Brandenburg

SONDERHEFT NOVEMBER | 2019

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Brandenburg e.V.

Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,

nun geht also die neue Regierung an den Start, und es ist die fünfte Farbkombination, die einen sozialdemokratischen Ministerpräsidenten in der Mark tragen soll. Die Älteren erinnern sich bestimmt, für die Jüngeren sei es hier nochmals kurz zusammengefasst: Los ging es 1990 mit einer rot-gelb-grünen Regierung – oder wie man es damals ausdrückte, als Koalitionen noch nicht mit Länderflaggen assoziiert wurden, mit einer Ampel. Ministerpräsident war Manfred Stolpe.

Nach dem SPD-Wahlsieg 1994, der der Partei die absolute Mehrheit (54,1 Prozent!!!) beschert hatte, konnte Manfred Stolpe ohne Koalitionspartner – also rot pur – für fünf weitere Jahre regieren. Damit war es dann aber 1999 vorbei und es kam zur ersten großen Koalition aus SPD und CDU; der Ministerpräsident hieß... na wie?: Manfred Stolpe!

Die Koalitionsentscheidung war seinerzeit in der SPD sehr umstritten und führte unter anderem auch zum Rückzug von Regine Hildebrandt aus der Regierung. Sie hatte sich damals bereits für ein rot-rotes Bündnis ausgesprochen. Dieses sollte Regine dann leider nicht mehr erleben, als es zehn Jahre später am 8. November 2009 Wirklichkeit wurde und Matthias Platzeck zum Ministerpräsidenten gewählt wurde.

Wiederum zehn Jahre später sind wir in der Gegenwart angekommen, der Ministerpräsident heißt Dietmar Woidke und die Koalitionspartner sind gewissermaßen – zumindest auf dem Papier – alte Bekannte: die CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Willkommen bei Rot-Schwarz-Grün!

Ich bin mir nicht sicher, ob Hermann Hesse in seinem Gedicht „Stufen“ ausdrücklich auf neue Regierungen



Christian Großmann

Foto: SGK Brandenburg

und Koalitionen abstellt, wenn er sagt: „Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, Der uns beschützt und der uns hilft, zu leben.“

Aber eine Zäsur ist es allemal, und bestimmt werden Hoffnungen und Erwartungen im Land geweckt. Gerne wird dann schon mal von den größten Herausforderungen gesprochen, vor denen eine neue Regierung jemals gestanden habe.

Dabei sind die Probleme, die es zu lösen gilt, nicht neu und treiben viele Menschen in der Mark schon länger um. Bekommt mein Kind einen Kitaplatz? Wie komme ich als alter Mensch und ohne Auto von meinem Dorf zum Arzt in der Kreisstadt? Einen Job habe ich bekommen, aber wie finde ich in der Nähe eine bezahlbare Wohnung?

Diese und viele Fragen mehr gilt es nun zu beantworten – nicht nur mit vielen, guten Worten, sondern mit durchdachtem Handeln. Dabei geht es um nicht weniger als den Zusam-

menhalt des ganzen Landes, ob Berliner Umland oder Prignitzer Elbaue, ob der Forschungsstandort BTU oder die Industriegebiete in Ludwigsfelde, ob die Raffinerie in Schwedt oder der Nationalpark Unteres Odertal.

Wenn die neuen Koalitionäre dazu auch Geld, viel Geld in die Hand nehmen wollen, scheint das nur folgerichtig zu sein. Aber bitte nicht im Sinne der alten ministerialbürokratischen Sichtweise, nach der ein Problem gelöst wäre, wenn die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vollständig abgeflossen sind.

Ich glaube, dass zur Beantwortung der eingangs zitierten Fragen auch ein neuer Grundkonsens im Land notwendig ist, nämlich dazu, was eigentlich gleichwertige Lebensverhältnisse ausmacht und was dies konkret in den einzelnen Regionen bedeutet. Falsch wäre es da meines Erachtens, identische Standards für das gesamte Land zu formulieren und anzuwenden. Dies geschieht leider bei der Gesetzgebung nur all-

Inhalt

Abschaffung der Straßenbaubeiträge in Brandenburg – dritter Teil

Kommunalkongress und Mitgliederversammlung der SGK Brandenburg 2019

Parität auch für die Kommunen

„Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in der Kommunalverfassung Brandenburgs

Kommunalakademie 2019

zu oft. Wer auf dem Land kommunalpolitische Verantwortung trägt, der kennt das nur zu gut: da soll mit schmalen Taler ein altes Objekt saniert und als Treffpunkt für die sechs bis acht Jugendlichen im Dorf umgenutzt werden, vielleicht sogar zu einem Stück weit in Eigeninitiative gebaut; nur leider lassen sich die drei gemäß Bauordnung notwendigen WCs beim besten Willen weder finanziell noch räumlich stemmen. Ob da der neue § 18a der Kommunalverfassung schon die Lösung ist, nun ja... Ich denke, am Ende des Tages wäre den Kids in diesem Beispiel mehr mit einem Raum für Ihre Bedürfnisse als mit einer „Bedürfnisanstalt“ gedient.

Im Grunde geht es immer wieder um die Frage der Daseinsvorsorge und deren konkrete Ausgestaltung. Was gehört wo dazu? Eine Trauerhalle auf einem kleinen Ortsteilfriedhof oder doch nur in der Kernstadt? Ein Busverkehr im Halbstundentakt oder eine Busverbindung in jedes Dorf – auch in den Schulferien? Ein

Dorfgemeinschaftshaus in einer amtsangehörigen Gemeinde oder vier – je eines für jeden Ortsteil dieser Gemeinden.

Eines ist klar: Wenn die Institutionen und Einrichtungen aus der Fläche zurückgezogen werden, fühlen sich die Menschen abgehängt und frustriert. Genauso regt sich aber auch in den boomenden Städten der Bürgerunmut, wenn der Zuzugsdruck wächst und das bisher gewohnte Niveau der kommunalen Einrichtungen nicht mehr garantiert werden kann.

Augenmaß ist also auch gefragt, wenn es darum geht, diesen Grundkonsens über einen Kanon der Daseinsvorsorge zu suchen und – hoffentlich – auch zu finden. Diese Diskussion muss dringend geführt werden. Dies erfordert Mut, wenn überzogene Forderungen von gut organisierten Gruppen offen in Frage gestellt werden müssen, aber auch dann, wenn notwendige Bedürfnisse einer Minderheit als solche erkannt und festgeschrieben werden sollen.

Diese gesellschaftliche Diskussion ist unerlässlich, wenn wir auch weiterhin Ein Brandenburg sein wollen. Oder um es nochmals mit Hermann Hesse zu sagen: „Nur wer bereit zu Aufbruch ist und Reise, mag lähmender Gewöhnung sich entrafen.“

Ihr



Christian Großmann
Vorsitzender der SGK Brandenburg

IMPRESSUM
Verantwortlich für den Inhalt:
SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam
Redaktion: Rachil Ruth Rowald,
Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01
Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192
Anzeigen: Henning Witzel
Litho: Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG
Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld



Foto: SGK Brandenburg

Abschaffung der Straßenbaubeiträge in Brandenburg – dritter Teil

Gesetz zur Abschaffung und Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleichs-Verordnung

Autor SGK Brandenburg

Gesetz zur Abschaffung der Beiträge

Wir berichteten mehrfach über die Abschaffung der Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz. Und noch vor der parlamentarischen Sommerpause wurden sie nun abgeschafft.

Bewerkstelligt wurde dies mit einer relativ kurzen, aber umso inhaltsreicheren Norm, dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 36 vom 20. Juni 2019). Darin heißt es unter anderem: „Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden keine Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben.“ Damit wird zum einen klargestellt, dass keine Beiträge mehr erhoben werden sollen, die Neuregelung enthält aber darüber hinaus auch ein Erhebungsverbot, weil das Gesetz nunmehr nicht mehr als Grundlage dienen kann. Und ohne Rechtsgrundlage kann es keinen Eingriff in Form einer Beitragserhebung geben. Dem Gesetz zur Ab-

schaffung der Beiträge stimmte im Plenum des Landtages eine breite Mehrheit zu, lediglich Bündnis 90/ Die Grünen enthielten sich.

Aber das darf man nicht aus den Augen verlieren und wir erwähnten das in der vorhergehenden Ausgabe bereits im Zusammenhang mit einem anderen Thema: Die Entlastung auf der einen Seite – hier der Anliegerinnen und Anlieger – bringt an anderer Stelle zwangsläufig eine Belastung mit sich. Denn die Verbesserung bereits vorhandener Straßen kostet eben Geld. Daran führt kein Weg vorbei.

Die anteiligen Kosten für alle seit dem 1. Januar 2019 abgeschlossenen Baumaßnahmen werden also nicht mehr von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern getragen. Dafür aber vom Landeshaushalt, der diese übernimmt, wofür bereits bis zu 40 Millionen vorgesehen wurden.

Vermutlich wird das auch den verhandelnden Koalitionspartnern, die sich zum Zeitpunkt des Redaktions-

schlusses noch beraten, noch einmal etwas bewusster, wenn sie überlegen, welche Spielräume verbleiben und welche Kosten auf das Land auf Dauer noch zukommen. Nicht zu Unrecht wird mit Millionenkosten für das Land gerechnet.

Darüber hinaus legt das Gesetz fest

- dass die Bescheide für ab dem 1. Januar 2019 beendete Straßenausbaumaßnahmen spätestens bis zum 30. Juni 2020 aufzuheben sind
- die darauf gezahlten Beiträge zu erstatten sind und
- Vorausleistungen, die die Kommune erlangt hat, ebenfalls zurück zu erstatten sind, wenn auch ein entsprechender Betrag nicht mehr erhoben werden könnte
- unberührt bleibt die Möglichkeit des freiwilligen anwohnerfinanzierten Straßenausbaus

Ebenfalls festgelegt wurde, dass eine entsprechende Verordnung mit Einzelheiten erlassen wird, die folgende Eckdaten enthält:

- es wird eine jährliche Pauschale ausgereicht,
- die sich an den Gemeindestraßen

orientiert, die als solche gewidmet sind und

- die zudem in den amtlichen Nachweisen der Geotopographie zum 31. Dezember des Vorjahres als solche verzeichnet sind.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Gemeinden grundsätzlich im Wege der Spitzabrechnung und auf Antrag auch die Kosten erstattet bekommen, die über das hinausgehen, was durch die Pauschale abgedeckt wird (Fehlbetragsabdeckung). Damit es nicht nachträglich zu Veränderungen kommen kann, sollen allerdings die Satzungen maßgeblich sein, die bereits am 31. Dezember galten.

Darüber hinaus sollen auch

- Vorausleistungen ausgeglichen, die zuvor von der Gemeinde erstattet werden mussten und
- die Kommunen sollen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zehn Prozent des Erstattungsbetrages erhalten.

Straßenbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung

Soweit das Gesetz vorsieht, dass das Land den Gemeinden einen entsprechenden Ausgleich gewährt, sollte für die Einzelheiten eine entsprechende Verordnung erlassen werden. Wörtlich nennt das Gesetz im Übrigen einen „vollständigen“ Ausgleich der Mehrbelastungen, die durch das Erhebungsverbot ab dem 1. Januar 2019 entstehen.

Die Umsetzung erfolgte, mittlerweile nach der parlamentarischen Sommerpause, mit der „Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 6. September 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II 2019 Nr. 73).

Dort werden unter anderem Aussagen getroffen, wie sich die Pauschale errechnet:

- Für jeden Kilometer Gemeindestraße, unter Berücksichtigung der Gesamtlänge an gewidmeten Gemeindestraßen,
- sofern sie in den amtlichen Geobasisdaten des Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystems des Landes-

betriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg am 31. Dezember des Vorjahres als solche erfasst sind,

- erhalten die Gemeinden pro Kilometer jährlich 1.416,77 €, mit einer Steigerung von 1,5 Prozent jährlich.

Darüber hinaus werden den Gemeinden auch die oben genannten Rückzahlungen erstattet, die sie im Hinblick auf die geänderte Rechtslage an die Anliegerinnen und Anlieger geleistet haben oder leisten und nennt dazu Einzelheiten.

Weiterhin offene Fragen

Dennoch sind einige Fragen noch nicht geregelt.

- Das betrifft zum einen die so genannten Erschließungsbeiträge, also die Beiträge, die nicht nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, sondern nach Bundesrecht erhoben werden und die weiterhin von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu zahlen sind, vor deren Haustür eine Straße neu angelegt wird. Tatsächlich ist das manchmal nicht ganz einfach zu unterscheiden, ob eine Verbesserung (Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz – abgeschafft) oder eine Neuerschließung (Beiträge nach Bundesrecht – nicht abgeschafft) an einer Straße vorgenommen wird. Denn wenn man über Jahre hinweg auf einer Straße zu seinem Haus rollt, die zwar aus Sand besteht, sich aber ausreichend verdichtet hat, sodass man sie gar nicht mehr als „unerschlossene Sandpiste“ wahrnimmt – dann merkt man den Unterschied vielleicht wirklich manchmal erst bei der Beitragserhebung.

Vereinzelt wird bereits darauf hingewiesen, dass in einem ersten Schritt die Erhebung der Erschließungsbeiträge vom Bundes- in das Landesrecht überführt werden müssen, um dann in einem zweiten Schritt diese ebenfalls abzuschaffen.

- Noch etwas unklarer ist es vielleicht für die Anwohnerinnen und Anwohner an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, denn auch für sie kann grundsätzlich, man denke an Gehwege und Laternen, vereinzelt weiter erhoben werden.
- Unklar ist zudem noch, welcher

Aufwand und welche Kosten für die Umsetzung nach wie vor bei den Kommunen verbleiben – und ob das durch die Verwaltungskostenpauschale abgedeckt werden kann.

- In den meisten Kommunen wird bereits jetzt geprüft, ob tatsächlich alle vorhandenen kommunalen Straßenkilometer auch wirklich als gewidmete Gemeindestraßen erfasst sind.
- Von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, darunter nicht wenige Hauptverwaltungsbeamte in Verantwortung, wird darüber hinaus bezweifelt, dass sich ein angemessener Straßenausbau mit dem Ersatz der anteiligen Kosten in Höhe von (lediglich) 1.416,77 € je Kilometer tatsächlich realisieren lässt. Bereits jetzt, und dies zeigen Erfahrungswerte, dürften die zu erwartenden Kosten das um ein Vielfaches übersteigen.
- Schwer fällt dann besonders ins Gewicht, dass die Verordnung

zwar die im Gesetz geregelte Pauschale detailliert regelt, nicht aber die darüber hinausgehenden Fehlbeträge. Gerade dort, wo es um eine Spitzabrechnung geht, dürften allerdings die meisten Fragen aufgeworfen werden, die eine Klärung zwischen Land und den Gemeinden erforderlich machen. Regelungs- und Rechtsstreitigkeiten sind dann erwartbar.

- Zweifel wirft zudem die jährliche Steigerung der Pauschale von 1,5 Prozent auf.

Weil es also noch offene Punkte gibt, ist mit einer weiteren (vierten) Fortsetzung, hier in der DEMO, zu den Straßenbaubeiträgen im Land Brandenburg zu rechnen.

Anzeige

bnr.de
blick nach rechts

**„Die Bekämpfung von Rechts-
extremismus ist nach wie vor
ein aktuelles und zentrales
Thema. Wer den ‚blick nach
rechts‘ regelmäßig liest,
erkennt die aktuellen Gefahren
von Rechtsaußen und kann
sachkundig argumentieren.“**

Schirmherrin Ute Vogt

Weitere Informationen im Netz:
www.bnr.de

Kommunalkongress und Mitgliederversammlung der SGK Brandenburg 2019

am 30. November 2019 | ab 9:30 Uhr
Regine-Hildebrandt-Haus
Alleestr. 9 | 14469 Potsdam

Fachveranstaltung – Mobilität in den Kommunen von morgen

Programm

9.30 Uhr	Eröffnung, Abstimmung über die Tagesordnung sowie Wahl der Mandats- und Zählkommission
9.45 Uhr	Grußwort
9.55 Uhr	Impulsreferate und Podiumsdiskussion mit Fragerunde Mobilität in den und für die Kommunen von morgen
11.45 Uhr	Mittagsimbiss

Mitgliederversammlung 2019

Programm

12.15 Uhr	Bericht über die Arbeit der SGK Brandenburg
12.30 Uhr	Rechenschaftsbericht zur Finanzlage der SGK Brandenburg, Bericht der Revisionskommission zu den Jahren 2017 und 2018 Aussprache und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
12.50 Uhr	Wahl des Landesvorstandes: • Wahl der/des Landesvorsitzenden • Wahl der/des ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden • Wahl der/des zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden • Wahl der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters • Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers • Wahl der zwei vom SPD-Landesvorstand nominierten Mitglieder • Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes
13.50 Uhr	Wahl einer neuen Revisionskommission
14.00 Uhr	Schlusswort der oder des gewählten Vorsitzenden
14.15 Uhr	Ende der Veranstaltung

Wir freuen uns über Anmeldungen aller Interessierten

- per E-Mail info@sgk-potsdam.de
- telefonisch unter 0331 / 730 98 200
- per Fax an 0331 / 730 98 202 oder
- über das Formular auf unserer Homepage www.sgk-brandenburg.de

Parität auch für die Kommunen?

Kommunalpolitische Implikationen des Brandenburgischen Parité-Gesetzes

Autor Marcel Schulz, ass. iur.

Der Landtag Brandenburg hat als erstes Bundesland am 31. Januar 2019 ein Parité-Gesetz beschlossen, dass geschlechterquotierte Landeslisten vorsieht (Gesetz vom 12.02.2019, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, 2019 Nr. 1). Allerdings tritt die Regelung erst zum 30. Juni 2020 in Kraft. Damit wurde Vorsorge getroffen, dass die Regelung auch erst nach möglichen Neuwahlen in Kraft treten würde, die in Folge einer missglückten Regierungsbildung nach der Landtagswahl im Herbst 2019 verfassungsrechtlich vorgesehen wären. Damit wurde sichergestellt, dass die Parteien in Brandenburg ausreichend Zeit für innerparteiliche Maßnahmen haben, die sicherstellen, dass sie über genügend Bewerberinnen und Bewerber verfügen, die Listenplätze auch wirklich paritätisch zu besetzen. Unmittelbar wirkt sich das Gesetz auf die kommunale Ebene nicht aus. Interessant für die Kommunen ist der Regelungsinhalt aber ebenso wie die Fragen nach möglichen zukünftigen Regelungen, die die Kommunen in dieser Hinsicht betreffen könnten ...

Regelungsinhalt und Verfassungsmäßigkeit des Brandenburgischen Parité-Gesetzes

Vorgesehen ist für die Listenbesetzung nach dem Brandenburgischen Parité-Gesetz zunächst die Aufstellung von zwei nach Geschlechtern getrennten Listen durch den Wahlvorschlagsträger. Sonderregelungen gibt es für Bewerbende des dritten Geschlechts. Die geschlechtergetrennten Listen werden erst in einem zweiten Schritt zu einer Gesamtliste in einem Reißverschlussverfahren verschränkt. Dieses pragmatische Verfahren erlaubt, sofern ein Bewerbender nach Listeneinreichung die Voraussetzungen zur

Wahl doch nicht (mehr) erfüllt, die Liste neu paritätisch zusammenzusetzen. Die Gesamtliste endet grundsätzlich, wenn diese nicht mehr paritätisch ist.

Bedauerlicherweise gleiten Diskussion um Parité-Regelungen regelmäßig in Unsachlichkeit ab. Die notwendige und durchaus spannende, sachlich juristische Auseinandersetzung mit der Thematik kommt vielfach zu kurz. Tatsächlich aber hat der Gesetzgeber im Wahlrecht einen bedeutenden Entscheidungsspielraum, solange er die Wahlrechtsgrundsätze und die Rechte der Parteien nicht unverhältnismäßig einschränkt. Eine solche unverhältnismäßige Einschränkung der Allgemeinheit, Gleichheit oder Freiheit der Wahl, der Chancengleichheit oder Freiheit der Parteien ist bei der in Brandenburg geschaffenen Regelung nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Geschlechterparität eine verfassungsrechtlich legitimierte Zielsetzung und die Brandenburgische Regelung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen, diese Zielsetzung zu erreichen (zutreffend und auf 60 Seiten ausführlich dazu Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach, Anlage 10 zum Protokoll des Hauptausschusses des Landtag Brandenburg 6/49).

Mit Thüringen hat inzwischen ein zweites Bundesland mit dem Beschluss eines Parité-Gesetzes nachgezogen (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 6/9, 19.08.2019, S. 322). Anders als in Brandenburg wählte Thüringen allerdings einen weniger differenzierenden Ansatz beim Verfahren der Listenzusammensetzung, was im Gegensatz zur Brandenburgischen Regelung durchaus verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft.

Was bedeutet das Parité-Gesetz für die kommunale Ebene?

Die Regelungen des Brandenburgischen Parité-Gesetzes beschränken sich erst einmal auf die Aufstellung von Landeslisten bei Landtagswahlen. Der Landtag hat allerdings auch die Förderung des Frauenanteils in den kommunalen Vertretungen in den Blick genommen. Während der Landtag der 6. Legislatur immerhin einen Frauenanteil von 36 Prozent vorzuweisen hatte, lag der Frauenanteil in den kommunalen Vertretungen mit lediglich 23,3 Prozent deutlich niedriger. Dringender Handlungsbedarf, eine Verbesserung des Frauenanteils herzustellen, besteht auf kommunaler Ebene daher besonders.

In seinem Beschluss „Gleichwertige Lebensbedingungen in Brandenburg schaffen – Demokratische Teilhabe ausbauen!“ (Landtagsdrucksache 6/9895) hat der Landtag die

Landesregierung um die Erarbeitung einer kommunalen Aufwandsentschädigungssatzung gebeten, bei der auch die Kinderbetreuungskosten als Aufwand berücksichtigt werden sollten, auch wenn viele Kommunen von dieser Möglichkeit bereits vorher Gebrauch gemacht haben. Die Satzung liegt inzwischen vor.

Darüber hinaus hat der Landtag die Landesregierung in seinem Beschluss „Grundlagen für die Chancengerechtigkeit im Kommunalwahlrecht verbessern!“ aufgefordert, eine belastbare Datengrundlage für weitere Entscheidungen bei der Brandenburgischen Kommunalwahl 2019 zu schaffen. Dazu soll die Landesregierung den Anteil von Frauen und Männern unter den Kandidierenden und unter den Gewählten erheben und durch ein gegebenenfalls externes wissenschaftliches Gutachten untersuchen, wie sich die Wahl-

rechtsregelungen zum Kumulieren (Vereinigung mehrerer Stimmen der Wählenden auf einzelne Kandidierende) und Panaschieren (Verteilen mehrerer verfügbarer Stimmen durch die Wählenden auf einzelne Kandidierende unterschiedlicher Wahllisten) im Brandenburgischen Kommunalwahlrecht auf die Chancengerechtigkeit auswirken. Zudem sollen auch in kommunalrechtlichen Regelungen konsequent die Vorgaben der geschlechtergerechten Sprache des Landesgleichstellungsgesetzes umgesetzt werden. Ein Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere über die vorgenommenen Erhebungen und Untersuchungen, soll dem Parlament im zweiten Quartal 2020 vorgelegt werden.

Die Möglichkeit einer verpflichtenden paritätischen Regelung für die kommunalen Vertretungen hat der Landtag in seinem Beschluss ausdrücklich angesprochen, von ei-

ner Umsetzung dieser Möglichkeit aber mit Blick auf noch bestehenden „deutlichen Prüfbedarf“ abgesehen. Dennoch hat der Landtag ausdrücklich festgestellt, dass eine solche verpflichtende Paritätsregelung „perspektivisch ein Mittel sein [kann], die Chancengerechtigkeit zu fördern.“ Ob und wenn ja wie der neu gewählte Landtag der 7. Legislatur diesbezüglich tätig wird bleibt abzuwarten.

Anm.: Der Entwurf eines Koalitionsvertrags lag zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Anzeige



EVENTS, TEXTE, KAMPAGNEN, SPONSORING UND MEHR

Wir machen Inhalte zu Botschaften.

ASK.Berlin

Ein Unternehmen der Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft mbH
ASK Agentur für Sales und Kommunikation GmbH
Bülowsstraße 66, 10783 Berlin · Tel.: 030 740 731-600

Thomas Mühlnickel

Geschäftsführer
muehlnickel@ask-berlin.de

Dennis Eighteen

Leiter Kommunikation und Neugeschäft, ppa.
eighteen@ask-berlin.de

WWW.ASK-BERLIN.DE

„Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in der Kommunalverfassung Brandenburgs

Abgrenzung und Rechtsfragen

Autorin Rachil Rowald, Geschäftsführerin der SGK Brandenburg

Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten, der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses?

In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg finden sich die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ an ganz entscheidenden Stellen:

1. „Der **Hauptverwaltungsbeamte** hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen“ (vgl. § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf) und Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter abzugeben. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung (vgl. §57 Absatz 2 und 3 BbgKVerf).

2. Auf der anderen Seite auch in § 28 Absatz 2 Nrn. 17 und 18 BbgKVerf mit den Zuständigkeiten der Gemeindevertretung:

„Der **Gemeindevertretung** ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag, (und)
- den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

3. und nicht zuletzt: Der **Hauptausschuss** kann auch über Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließen, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden (vgl. §50 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf)

Entscheidend ist in jedem Falle, ob es sich um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handelt. So ist es in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg niedergelegt und sorgt damit in nicht wenigen Sitzungen kommunaler Vertretungen für Diskussionen. Denn die Abgrenzung zur Wahrnehmung von Aufgaben, die in den Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, von denen auf die das nicht zutrifft, ist nicht immer ganz leicht. Was sich auch daran zeigt, dass sich, auch in Brandenburg, einige Gerichte bereits damit beschäftigt haben.

Unbestimmter Rechtsbegriff

Was die Abgrenzung so schwierig macht, ist die Tatsache, dass es sich dabei um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Das sind solche Begriffe innerhalb eines gesetzlichen Tatbestands oder innerhalb einer Norm, die vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert wurden und die erst „mit Leben und Bedeutung“ gefüllt werden müssen. Bedeutsam wird dies natürlich, wenn es um die Frage geht, wer für die Wahrnehmung einer Aufgabe zuständig ist oder ob sich ein Kollegialorgan mit der Frage befassen kann oder sogar sollte.

Der Grund für solche unbestimmten Rechtsbegriffe ist recht einfach: es können niemals von vorneherein alle denkbaren und regelungswürdigen Sachverhalte bei der Gesetzgebung vorausgesehen werden. Sie geben damit den Anwenderinnen und Anwendern durchaus auch eine gewisse Flexibilität und sogar einen Spielraum bei der Anwendung. Auf der anderen Seite ist dieser Rechtsbegriff (verwaltungs)gerichtlich voll überprüfbar.

Weil sich aber der objektive Sinngehalt eben nicht auf den ersten Blick erschließt, bedarf es der Auslegung

und einer Bewertung, um Klarheit zu schaffen.

Blättert man durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg könnte man denken, dass es sich dabei um die Aufgaben handelt, die weder gesondert umschrieben noch einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. Von der anderen Seite aus betrachtet könnte man aber auch Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts in aller Regel beim Hauptverwaltungsbeamten vermuten, die gerade deshalb keinem anderen Organ zugewiesen wurde.

Vielfalt an Definitionen

Definieren kann man die Geschäfte der laufenden Verwaltung als „Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören“ oder auch „Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde (bzw. des Gemeindeverbandes) von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind“ (vgl. BGHZ 14, 89, 92 ff; 21, 59, 63; 32, 375, 378). Das Bundesverfassungsgericht stellte in einem Urteil von 1978 (BGH Urteil vom 16.11.1978, DVBl. 1979, S. 514) fest, dass es sich dabei um eine Erledigung „auf eingefahrenen Gleisen“ handelt.

Denkbar ist auch: „Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Entscheidungen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder nach materiellen Rechtsgrundlagen oder feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.“ (aus: Richtlinie zur Abgrenzung der ‚Geschäfte der laufenden Verwaltung‘ gemäß § 85

Abs. 1 Ziffer 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.12.2016).

Kurz könnte man vielleicht sagen: Es sind Geschäfte, die weder sachlich, noch politisch oder gar finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind und die typischerweise von einer Verwaltung erledigt werden. Dabei kann durchaus auch entscheidend sein, ob es sich um eine größere Stadt oder eine kleine ländliche Gemeinde handelt. Denn was für erstere unter Umständen noch unter allgemeine Verwaltungsvorgänge fällt, kann für letztere bereits eine Entscheidung von sehr grundlegender Bedeutung sein.

Einzelfälle

• **Beschaffung:** Denkt man an die Anschaffung von Büromaterial für die Verwaltung, mag dies noch recht einfach sein. Daran zu zweifeln, dass es sich dabei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wäre schon schwieriger.

• **Handeln auf der Grundlage von Normen:** Nachvollziehbar sind auch die Vorgänge, bei denen die Verwaltung auf der Grundlage von Richtlinien, Ordnungen, Normen, usw. in einem festgelegten Rahmen agiert und dies regelmäßig und wiederkehrend tut. Weniger problematisch sind sicherlich auch Angelegenheiten, die die Verwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes, des Landes Brandenburg oder des Landkreises ausführt. Dafür sprechen sicherlich auch die vorhergehenden Bestimmungen in § 54 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BbgKVerf. Dazu gehören alle Verwaltungsakte. Man denke nur an Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. Dies deshalb, weil die Verwaltung, und an ihrer Spitze der Hauptverwaltungsbeamte, in dem Fall im Wortsinne wirklich „ausführt“. Sie

tut das, was eine Verwaltung typischerweise macht und was ihr obliegt. Hier bliebe, schon wegen der rechtlichen Bindungen, kaum Platz für politische Entscheidungen der kommunalen Vertretungen.

- Grundsätzlich fällt auch der **Abchluss von privatrechtlichen Verträgen**, wie zum Beispiel von Kaufverträgen, Mietverträgen, Nutzungsverträgen, etc. darunter. Sofern sie denn gemeinhin zum typischen Verwaltungshandeln zu zählen sind und es sich dabei um einen wiederkehrenden Vorgang handelt. Tatsächlich ist dabei zu beachten, dass dies seine Grenzen in §28 Absatz BbgKVerf findet (vgl. dazu die Ausführungen untenstehend).

Ganz anders kann das auch aussehen, wenn zum Beispiel ein Mietvertrag über einen Raum für eine Versammlung einer verfassungsfeindlichen Partei oder Gruppierung abgeschlossen werden soll. Denn dann handelt es sich eben gerade nicht mehr um eine ganz typische regelmäßig wiederkehrende Angelegenheit, die keiner politischen Bewertung zugänglich ist. Der Bereich des Verwaltungshandelns wäre damit sicherlich verlassen.

Regeln und Wertgrenzen

In der Regel finden sich Bestimmungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in den Hauptsatzungen. Dies auch deshalb, weil §28 Absatz 2 Nrn. 17 und 18 BbgKVerf eine – nicht übertragbare – Zuständigkeit bei bestimmten Angelegenheiten (Geschäf-

te über Vermögensgegenstände und Abschluss von Vergleichen) vorsieht, wenn sie denn nicht unter „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ fallen.

Tatsächlich ist das weiter zu verstehen, als es der Gesetzestext erst einmal suggeriert. Denn darunter ist nicht nur zu verstehen, dass ein Gegenstand (z. B. ein ausgemusterter Dienstwagen oder ein Grundstück) übertragen wird, sondern auch etwaige Verkäufe oder Verpachtungen.

Tatsächlich sehen deshalb die weit übergehende Anzahl von Hauptsatzungen Wertgrenzen vor, wann es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und wann eben nicht.

So heißt es in der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde zum Beispiel:

„§ 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).“

sowie

„§ 9 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung

vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergabe von Aufträgen gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab einem Auftragsvolumen von 250.000 €,
2. Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen ab einem Wert von 100.000 €.“

In der Hauptsatzung der Stadt Potsdam findet sich Vergleichbares in § 16 Absatz 3 im Rahmen der Bestimmungen zum Hauptausschuss:

„Ein der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 150.000 Euro (einhundertfünzigtausend Euro) unterschreitet,
- bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Wert von einer Million Euro unterschreiten,
- bei der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam, die den Wert von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) unterschreiten.“

Das kann sicherlich die Arbeit aller Beteiligten und die Entscheidungen



Rachil Rowald

Foto: privat

sehr erleichtern. In der Regel wird dabei ohnehin auf Erfahrungswerte zurück gegriffen, die sich in der vorhergehenden Zeit bewährt haben und da auch eine Hauptsatzung eine zu beschließende Satzung im Sinne des Kommunalverfassungsrechts ist, auf Zustimmung der Gemeindevertreter und Stadtverordneten getroffen ist.

Was diese Festlegung allerdings nicht kann, ist eine verwaltungsgerichtlich und absolut rechtssichere Definition vorzunehmen, wann etwas ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ ist und wann nicht. Denn auch wenn Wertgrenzen als Indizien dafür dienen können, wann etwas eher der typischen Verwaltungsarbeit unterliegt, ist es dennoch ein Indiz. Es ist von einem Verwaltungsgericht nach wie vor voll gerichtlich überprüfbar (vgl. VG Cottbus Urteil vom 30.11.2009).

Das heißt: ist etwas eben kein typischer Vorgang der laufenden Verwaltung, eben weil es von grundsätzlicher Bedeutung ist oder weil es eine Angelegenheit betrifft, die in der Regel nicht der Verwaltung obliegt, dann können auch die festgelegten Wertgrenzen daraus kein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ machen. Mit Hilfe der Wertgrenzen lassen sie sich nicht umdeuten.

Anzeige

**JETZT
AUF FACEBOOK
BESUCHEN!**

[www.facebook.com/
demo.online](http://www.facebook.com/demo.online)

Gefällt mir

DEMO

VORWÄRTS-KOMMUNAL

DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

Vom Engagement zur Verantwortung

Kommunalakademie 2019

Die Kommunalakademie der SGK Brandenburg richtet sich an Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie an Kommunalpolitik interessierte Bürgerinnen und Bürger jeder Generation. Relevante Themen und Fragen der kommunalen Selbstverwaltung, der Landkreise, Städte und Gemeinden werden grundlegend und vertiefend behandelt.

Die Kommunalakademie 2019 findet an drei Wochenenden (Freitag und Samstag) im November und Dezember statt. Da die Themen zum Teil aufeinander aufbauen und sich an anderen Stellen ergänzen, sollte die Teilnahme grundsätzlich an allen drei Terminen möglich sein.

Die Daten:

Am 22. und 23. November 2019 (1. Block),
am 6. und 7. Dezember 2019 (2. Block) sowie
am 13. und 14. Dezember (3. Block) 2019
jeweils ab 17 Uhr

Der Ort: Heimvolkshochschule am Seddiner See, Seeweg 2,
14554 Seddiner See

Ablauf

1. Block – Grundlagen

Freitag, 22. November 2019

bis 17.00 Uhr Anreise und Bezug der Zimmer
17.00 – 19.00 Uhr Umgang mit Populismus in den Kommunen
ca. 19.45 Uhr Abendessen und anschließender Kaminabend mit Gast

Samstag, 23. November 2019

bis 9.00 Uhr Frühstück
9.00 – 11.00 Uhr Einführung Kommunalverfassung
11.00 – 11.30 Uhr Mittagessen
11.30 – 14.30 Uhr Planspiel – Arbeiten in der Fraktion dazwischen
13.30 – 13.45 Uhr Kaffeepause

2. Block – Themen

Freitag, 6. Dezember 2019

bis 17.00 Uhr Anreise und Bezug der Zimmer
17.00 – 19.00 Uhr Compliance
ca. 19.45 Uhr Abendessen und anschließender Kaminabend mit Gast

Samstag, 7. Dezember 2019

bis 9.00 Uhr Frühstück
9.00 – 11.00 Uhr Baurecht und Bauplanungsrecht
11.00 – 11.30 Uhr Mittagessen
11.30 – 13.30 Uhr Kommunale Haushalte
13.30 – 13.45 Uhr Kaffeepause
13.45 – 14.30 Uhr Kommunalrelevante Themen auf Bundes- und Landesebene – Marcel Schulz

3. Block – Der Auftritt als öffentliche Person – Rhetorik, Kleidungsstil, visuelle Kommunikation

Freitag, 13. Dezember 2019

bis 16.15 Uhr Anreise und Bezug der Zimmer
16.30 Uhr Vorstellung und Einstieg ins Thema
„Der Auftritt als öffentliche Person“



Heimvolkshochschule Seddiner See

Foto: SGK Brandenburg

17.15 Uhr parallele Workshops mit inhaltlichem Input und Präsentations-Übungen mit anschließendem Feedback zu den Themen:

- Rhetorik – Kurzstatements schreiben und halten
- Kleider machen Leute – professioneller Auftritt und persönlicher Stil

19.00 Uhr Abendessen

ab 19.30 Uhr Kaminabend mit Gast

Samstag, 14. Dezember 2019

bis 8.45 Uhr Frühstück
9.00 Uhr 2. Runde der Workshops (Teilnehmer*innen-Wechsel)
a) Rhetorik – Kurzstatements schreiben und halten
b) Kleider machen Leute – professioneller Auftritt und persönlicher Stil

10.45 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Workshops zu den Themen:
c) Kommunikation in schwierigen Situationen
d) dein Bild in der Öffentlichkeit – Fotos in (digitalen) Medien

12.30 Uhr Mittagessen

13.00 Uhr 2. Runde der Workshops vom Vormittag

14.15 Uhr Feedback und Abschluss

Anmeldungen

Von Mitgliedern der SGK wird ein Teilnahmebeitrag in Höhe von 50,- Euro und von Nicht-Mitgliedern in Höhe von 150,- Euro für alle drei Veranstaltungen erhoben. Im Teilnahmebeitrag sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Tagungsunterlagen inbegriffen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Eine Anmeldung ist erforderlich und möglich:

☐ per E-Mail an info@sgk-potsdam.de

☐ per Telefon unter der Rufnummer 0331/73098200

☐ schriftlich an SGK Brandenburg e.V., Alleestraße 9, 14469 Potsdam

☐ oder auf unserer Homepage www.sgk-brandenburg.de unter „Veranstaltungen“